

§ 3 T-FischAG

T-FischAG - Fischereiabgabegesetz, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Der Verpächter eines Fischereireviers haftet für die Entrichtung der Abgabe. Mehrere Haftungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at